

Kurpfuscherei.

● **Madaus, Magdalene: Lehrbuch über Irisdiagnose. Mit Ergänzung von anderen Diagnosen, Physiognomik, Chirolgie usw. 3. verb. Aufl. Bonn a. Rh.: P. Rohrmoser 1926. XIX, 203 S., geb. RM. 18.—.**

Das Buch ist ein schrecklich konfuses, schwülstiges, wortreiches Geschreibsel, aus dem ein Laie natürlich nicht die geringste Vorstellung gewinnen kann (Lehrbuch!). Vielmehr geht aus dem Gerede klar hervor, daß die Verf. selbst nicht einmal die elementarsten Grundlagen des Wesens und der Erkennung der Krankheiten beherrscht. Das beweist schon die Darstellung der verschiedenen Teile des Auges (z. B. in der Pupille „fungiert ein Bündel Nerven, deren Ausgang der Sehnerv und die Netzhaut sind“). Es muß viel überflüssiges Geld in Deutschland geben, wenn ein solches Machwerk einen Verleger findet, der doch ein gutes Geschäft zu machen hofft. Vielleicht ist aber richtig, was die Verf. an einer Stelle als Ausspruch eines Theologen anführt: „Wer durch falsche Lehre verpfuscht ist, der ist schwerer zu bekehren als ein Zulukaffer.“

Jendraliski (Gleiwitz).

● **Lustig, Walter: Die Bekämpfung des Kurpfuschertums. 2., verm. u. verb. Aufl. Berlin: S. Karger 1927. 161 S. RM. 4.50.**

Die vorliegende 2. Auflage des jetzt 161 Seiten starken Büchleins bringt zahlreiche neuere gerichtliche Entscheidungen auf dem Gebiete des Kurpfuschertums und führt eine Reihe weiterer Gründe vor, warum endlich auch in Deutschland durch Aufhebung der Kurierfreiheit der jetzige Übelstand beseitigt werden sollte. Das Wichtigste scheint dem unbefangenen Leser des Büchleins darin zu liegen, daß die Bevölkerung sich vom Kurpfuschertum abwendet, denn solange die Kurpfuscher „Gläubige“ finden, so lange werden die Ärzte vergeblich gegen die Kurpfuscherei ankämpfen, das haben ja auch die Erscheinungen in allen Ländern bewiesen, in welchen seit vielen Jahren keine „Kurierfreiheit“ besteht.

Kalmus (Prag).

Kraindel, I. S.: Kurpfuscherei in Leningrad. Dtsch. med. Wochenschr. Jg. 53, Nr. 22, S. 930—931. 1927.

Kraindel bespricht einige hervorragende Kurpfuscher, die im zarischen Petersburg in den höchsten Kreisen hohes Ansehen genossen. In jüngster Zeit erlangte ein Hausknecht Sorokin mit seinem Krebsmittel große Berühmtheit. Nach der Revolution fand Sorokin Rückhalt bei den Behörden; er hielt u. a. einen Vortrag in einem Ärzteverein, bei dem viele Repräsentanten der höheren administrativen Behörden anwesend waren, die eine Prüfung des Mittels im Hospital durchsetzen wollten. Auf Veranlassung der Medizinalbehörde wurde Sorokin dem Gericht übergeben, wo es sich herausstellte, daß sein Geheimmittel Wasser war, in dem ein Flußkrebs gekocht war.

G. Michelson (Narva).

Über unbefugte Ausübung ärztlicher Praxis. Svenska läkartidningen Jg. 24, Nr. 25, S. 789. 1927. (Schwedisch.)

Die Quacksalberei auf dem Lande wird vorwiegend ambulant von Kurpfuschern aus der Großstadt ausgeübt. Durch die geschickte Reklame erwecken die Heilkundigen oft den Anschein einer gediegenen wissenschaftlichen Ausbildung. Eine weitere Stütze findet ihr Wirken durch die Abgabe von kurpfuscherischen Heilmitteln in den Apotheken. *H. Scholz.*

Gesetzgebung. Kriminologie. Gefängniswesen. Strafvollzug.

Savatier, René: Des enfants naturels: Faut-il inscrire dans la loi des obligations pour les hommes ayant cohabité avec la mère pendant la période légale de la conception ? (Soll das Gesetz Bestimmungen enthalten für diejenigen Männer, welche mit der Mutter während der Konzeptionszeit kohabitiert haben?) Bull. internat. de la protect. de l'enfance Jg. 1927, Nr. 60, S. 584—595. 1927.

Es werden 3 Möglichkeiten besprochen: 1. Vorliegendes Treueversprechen der Frau gegenüber einem Manne (nach franz. Gesetz), welch letzterer dann als Vater eines evtl. gezeugten Kindes angesprochen wird; 2. Fälle ohne Treueversprechen, in welchem aber trotzdem nur ein Mann als Erzeuger in Frage kommen kann; 3. Fälle, in welchen die Mutter während der Konzeptionszeit mit mehreren Männern verkehrt hat. Der Vater soll zur Bezahlung von Alimenten für das Kind und für Ausgaben resp.

Verluste der Mutter, die durch die Schwangerschaft und Geburt bedingt sind, herangezogen werden, was eine Entlastung der öffentlichen Wohlfahrtsinstitutionen bedingt. Die Verleihung der elterlichen Gewalt über das illegitime Kind wird abgelehnt.

v. *Sury* (Basel).

Leonhard, Friedrich: Ehescheidungsreform. Ärztl. Sachverst.-Zeit. Jg. 33, Nr. 13, S. 169—174. 1927.

Das geltende Ehescheidungsrecht verlangt bei unheilbarer Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses die Verschuldung eines oder beider Ehegatten. Dadurch ist die Ehescheidung sehr erschwert, insbesondere bei geistigen Erkrankungen, wenn die Voraussetzungen der Ehescheidung wegen Geisteskrankheit nicht gegeben sind, da der geistig minderwertige Ehegatte für die Verfehlungen, die er sich zu Schulden kommen läßt, oft nicht verantwortlich gemacht werden kann. Auch bei anderen, nach der Eheschließung auftretenden Krankheiten, später eintretender Zeugungsunfähigkeit, unverschuldet erworbener Geschlechtskrankheit, läßt sich eine Verschuldung nicht immer nachweisen. Auch scheut sich die Ehefrau vielfach vor der Scheidung wegen der ihr drohenden wirtschaftlichen Schäden. Leonhard fordert daher eine Verschärfung der Unterhaltspflicht des geschiedenen Mannes bei Schuldlosigkeit der Frau. Er fordert ferner, daß das Verschulden eines Ehegatten künftig nicht mehr Voraussetzung der Ehescheidung sein soll. Die Feststellung des Verschuldens ist trotzdem wegen der rechtlichen Folgen nicht überflüssig. § 1568 BGB. soll nach seinem Vorschlag folgende Fassung erhalten:

„Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn das eheliche Verhältnis so zerrüttet ist, daß für ihn die Fortsetzung der Ehe eine unerträgliche Last bedeutet.“ Die Zerrüttung soll auch für die Scheidung wegen Geisteskrankheit gelten. Die Scheidung wegen böswilligen Verlassens ist dann entbehrlich.

Bei der Scheidung soll ausgesprochen werden, ob einen der Ehegatten eine Schuld an der Ehescheidung trifft. Ob eine unheilbare Zerrüttung vorliegt, ist von Amts wegen zu prüfen.

G. *Strassmann* (Breslau).

● **Holdermann, Ludwig: Das badische Irrenfürsorgegesetz mit Vollzugsverordnung.** Karlsruhe: Macklotsche Druck. u. Verl. A.-G. 1927. 103 S. geb. RM. 3.50.

Verf. ist Verwaltungsinspektor an der Heil- und Pfllegeanstalt Konstanz. Auf Grund des gesamten großen, ihm zur Verfügung stehenden Materials stellt er fest, daß die Vorschriften der Aufnahme Geisteskranker in den badischen Irrenanstalten sich wohl bewährt haben. Unberechtigte Festhaltungen sind nicht vorgekommen. Geisteskranke sind lediglich Kranke, der Zweck ihrer Unterbringung in die Irrenanstalt ausschließlich Krankenbehandlung, die Freiheitsbeschränkung eine medizinisch-polizeiliche Maßnahme. Eine gesetzliche Regelung trat am 30. VII. 1910 in Kraft. Das Gesetz der Irrenfürsorge umfaßt die Voraussetzungen der Unterbringung von Geisteskranken und Geistesschwachen, ohne oder gegen ihren Willen, auf Veranlassung des zuständigen Bezirksamtes. Den Geisteskranken und Geistesschwachen werden die chronischen Trinker zugerechnet. Eine Mindestaltersgrenze ist nicht gezogen. Die Antragsberechtigten werden aufgezählt, die Notwendigkeit eines kurzfristigen ärztlichen Zeugnisses betont. Die Statthafterklärung der Unterbringung erfolgt auf Antrag durch das Bezirksamt; das Bezirksamt kann auch ohne Antrag wegen Gefährdungsmöglichkeiten die Unterbringung in einer öffentlichen Irrenanstalt verfügen. In dringenden Fällen kann die Aufnahme auch ohne die sonstigen Vorbedingungen auf Grund eines Zeugnisses des Anstaltsarztes erfolgen (Meldung an das Bezirksamt innerhalb 24 Stunden). Die Unterbringung ohne und gegen den Willen erfolgt weiterhin zur Beobachtung des Geisteszustandes auf 6 Wochen bei Zwangszöglingen, Strafgefangenen, Militärpersonen. Entlassung bei Gesundung und Zurückziehung des Internierungsantrages bzw. amtliche Entscheidung über Einspruch gegen Zurückhaltung evtl. Unterbringung in Kranken- und Armenanstalt. Es folgt die Aufzählung und Beschreibung der öffentlichen Irrenanstalten, des Verfahrens bei der Aufnahme, der Behandlung und Verpflegung der Kranken in der Anstalt, ihres Ausscheidens und der Überführung in eine andere Anstalt. Anschließend Besprechung der Aufsicht, Leitung und baulichen Anlage und Einrichtung der Privatirrenanstalten, der Aufnahme und Ausscheidung, endlich der Anstalten für Schwachsinnige, Kretine, Idioten und Epileptiker. Ein Überblick über die dauernde Unterbringung von Geisteskranken in öffentlichen Kranken- und Armenanstalten, Abgang von Geisteskranken aus Kranken- und Armenanstalten, Militärlazaretten und Unterbringung Geisteskranker in Privatanstalten. Schlußbestimmungen werden gegeben, ihnen folgen Musterabdrucke: Formulare für den Aufnahmeantrag, das Schuldversprechen (Zahlungsverpflichtung; Ref.), ärztliches Zeugnis, Zeugnis der Ortspolizei und ein ausführliches

klares Sachregister. Das Werk ist eine praktische, umfassende, vollkommene Zusammenstellung alles Wesentlichen, ist ein Vorbild und eine geeignete Grundlage für künftige Anlagen und Gesetze anderer Länder.

Klieneberger (Königsberg i. Pr.).

Gentz, Werner: Wohlfahrtspflegerische und fürsorgerische Gesichtspunkte im allgemeinen Teil des Entwurfs zum Strafgesetzbuch. (*Strafvollzugsamt, Kiel.*) Dtsch. Zeitschr. f. Wohlfahrtspf. Jg. 3, Nr. 3, S. 117—128. 1927.

1. In den Bestimmungen über bedingten Straferlaß vermißt Verf. solche über die völlige Rehabilitierung des Verurteilten bei Erlaß der Strafe, da die Strafe ihm in Registern und Fürsorgebögen dauernd nachläuft. Die Anordnung des bedingten Erlasses des Strafrestes gehört nicht in das Strafgesetz, sondern in das Strafvollzugsgesetz (inzwischen vom Reichsrat beschlossen), da diese Maßregel als Schlußstein des stufenweisen Strafvollzuges anzusehen ist. 2. Bei der Besprechung der Maßregeln zur Besserung und Sicherung werden die hierzu ergangenen Beschlüsse des Reichsrates mit Recht beklagt, da diese, mit einziger Ausnahme der Sicherungswahrung, dem Richter das Recht, sie anzuordnen, nehmen und ihm nur zugestehen, sie für zulässig zu erklären, so daß also hierdurch ein überwiegender Einfluß der leicht durch finanzielle Rücksicht beeinflussten Verwaltungsbehörden geschaffen ist. 3. Die §§ 67—77 AE über Strafbemessung, die dem Richter die Befugnis erteilen, den normalen Strafrahmen ausnahmsweise unter bestimmten Voraussetzungen sowohl nach oben wie nach unten erheblich zu überschreiten, erwecken die Befürchtung, daß diese Ausnahmen leicht zur Regel werden und dadurch die erzieherische Auswertung des Strafvollzuges in Frage gestellt wird. Im Schlußwort wird die Notwendigkeit sozialer und psychologischer Schulung des Richters und die Benutzung eines geschulten Helferapparates in der Organisation der sozialen Gerichtshilfe gefordert.

Giese (Jena).

Neureiter, F. v.: Die für den Arzt und ärztlichen Sachverständigen wichtigen Bestimmungen des Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches vom Jahre 1925. Wien. med. Wochenschr. Jg. 77, Nr. 29, S. 959—961, Nr. 30, S. 991—993 u. Nr. 32, S. 1053—1057. 1927.

Um den österreichischen Arzt über das in Deutschland geplante Reformwerk in der Strafgesetzgebung zu unterrichten, bespricht Verf. in aller Kürze die für den Arzt und ärztlichen Sachverständigen wichtigen Bestimmungen des Entwurfs vom Jahre 1925. Die Besprechung erstreckt sich auf die Paragraphen 16—19, 42—52, 184, 192, 218, 221—232, 233 bis 242, 293, 255—271.

v. Neureiter (Riga).

Hellstern, Erwin P.: Kriminalbiologische Untersuchungen bei Strafgefangenen. Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatrie Bd. 108, H. 1/3, S. 261—273. 1927.

Verf. würdigt unter Heranziehung einer ziemlich zerstreuten Literatur die kriminalbiologischen Untersuchungen Strafgefangener als wesentliche Verbesserungen und Neuerungen im modernen Strafvollzug, die die Teilung der Gefangenen in unverbesserliche und besserungsfähige sowie deren Eingliederung in den Stufen Strafvollzug erleichtern bzw. ermöglichen. Er stellt dabei verschiedene Forderungen für die systematische Durchführung dieser kriminal-biologischen Aufgaben auf.

Birnbaum (Herzberge).

Furuhata, Tanemoto: The difference of the index of finger prints according to race. (Der Unterschied des daktyloskopischen Index bei den einzelnen Volksstämmen.) Japan med. world Bd. 7, Nr. 6, S. 162—165. 1927.

Verf. geht von der Tatsache aus, daß die Formen der Fingerabdrücke in 3 Klassen geteilt werden, so daß man bogenförmige, schleifen- und wirbelförmige Arten unterscheidet. Von 1057 Kriminellen Japans haben 1,81% Fingerabdrücke in Bogenform, 3,84% radiär schleifenförmige und 4,92% ulnar schleifenförmige Abdrücke. 45,16% der Fälle haben den Abdruck in Wirbelform. Wenn man den Prozentsatz der letzteren dividiert durch den Prozentsatz der Schleifenformen und die erhaltene Zahl multipliziert mit 100, ergibt sich der Index, der durch die Formel $\frac{W}{U}$ ausgedrückt wird.

Der so erhaltene Index schwankt bei den Japanern im allgemeinen zwischen 70 und 90 je nach der Gegend. Der Index der Kriminellen wird in einzelnen Gefängnissen auf 91,68 geschätzt, in anderen ist er 85,59. Der Index von 1000 weiblichen Gefangenen ist 73,09, er unterliegt Schwankungen je nach der Gegend. Der Indexdurchschnitt in sämtlichen Gefängnissen beträgt 85. In Europa herrschen die bogenförmigen und die radiär schleifenförmigen Fingerabdrücke vor. Die Engländer haben eine Vermehrung der Schleifenform in 70% der Fälle, während die Wirbelformen in 25% vorhanden sind. Der Index ist 38, er stimmt mit dem der Norweger und Polen

nahezu überein; der Index der Deutschen ist 48 und der Italiener 68. Der Index der Europäer im allgemeinen ist 70. Die Chinesen weisen einen Index von 67,76 auf, jedoch schwankt er in China stark. Sumatra hat den Index 84,84, Indien 58,48. Der Index brachycephaler Völker ist 59,01 und der dolichocephalen 46,92. Verf. gibt sodann eine Indextabelle der verschiedenen Länder. Auch sondert er die Länder nach ihren Volksstämmen und berechnet bei diesen folgenden Index. Der Mandschurei angehörende Länder haben einen Index von 90, die Japaner 90—70, die Italiener 70—60, die Inder 60—50, die Westeuropäer 50. Verf. fordert auf, bei allen Völkern den Index zu veröffentlichen, um so durch Vergleiche das Interesse zu wecken zur Bereicherung der Kenntnis von der Vererbung und Anthropologie. *Foerster (Münster).*

Iannoni-Sebastianini: Faccette articolari dei condili occipitali e cavità glenoidi dell'atlante in rapporto all'identità personale. (Die Gelenkflächen der Condyl occipitales und der Cavitas glenoidalis des Atlas in ihren Beziehungen zur Feststellung der Identität einer Person.) (*Soc. di med. leg., Roma, 7. V. 1927.*) Policlinico, sez. prat. Jg. 34, H. 25, S. 902. 1927.

Iannoni-Sebastianini, G.: Faccette articolari dei condili occipitali e cavità glenoidi dell'atlante in rapporto all'identità. (*Istit. di med. leg., univ., Roma.*) *Zacchia* Jg. 6, Nr. 1/3, S. 19—37. 1927.

Die Frage, ob durch den Vergleich der Gelenkflächen des Occiputs mit der Cavitas glenoidalis des Atlas festgestellt werden kann, daß ein Atlas und ein Schädel, die getrennt voneinander aufgefunden werden, ein und derselben Person angehören, muß auf Grund der Untersuchungen des Verf. verneint werden. *v. Neureiter (Riga).*

Ottolenghi, S.: Ricognizioni e confronti ai fini dell'identificazione giudiziaria. (Erkennung und Vergleich zum Zwecke der Identifikation im Rechte.) (*Soc. di med. leg., Roma, 7. V. 1927.*) Policlinico, sez. prat. Jg. 34, H. 25, S. 902. 1927.

Verf. hofft, daß bei der Reform der Strafprozeßordnung bestimmte Richtlinien bezüglich der Anwendung der Identifikationsmethode aufgestellt werden, die geeignet sind, den noch herrschenden Empirismus bei der Persönlichkeitsfeststellung zu verdrängen. *v. Neureiter.*

Bettmann, S.: Schwellungsreaktionen an Tatuierungen und ihre Registrierung. *Dermatol. Wochenschr.* Bd. 84, Nr. 1, S. 1—6. 1927.

Wenn man Tatuierungen, die ohne alle Reaktionserscheinungen in der Haut liegen und palpatorisch nicht im geringsten nachweisbar sind, mechanisch reizt, gelingt es zumeist, eine vorübergehende Anschwellung an den tatuierten Linien und Flächen hervorzurufen, die als Prominenz sichtbar und fühlbar wird. Das Phänomen ist am schönsten bei frischen Tatuierungen, tritt nach einer Reaktionszeit von 5—15 Min. auf, dauert mindestens $\frac{1}{4}$ Stunde und ist von verschiedener Stärke (Bettmann unterscheidet 4 Grade). Die Reaktion ist an verschiedenen Hautstellen verschieden stark, am deutlichsten an der Beugeseite des Vorderarms. Bei keinem der beobachteten 45 Fälle bestand gesteigerter Dermographismus. Es gelingt, von der Affektion sog. Dermatogramme (nach dem von Oppenheim angegebenen Verfahren) herzustellen (2 Abbildungen). Schließlich wird auf die Verwendbarkeit derselben zu Identifizierungszwecken in der Kriminalistik hingewiesen. *R. Polland (Graz).*

Chavigny: Les petits procédés d'identification (le boitier de la montre). (Kleine Fingerzeuge zur Identifikation. [Der Uhrdeckel.]) *Ann. de méd. lég.* Jg. 7, Nr. 2, S. 82—83. 1927.

Es wird darauf hingewiesen, daß in dem Innern des hinteren Uhrdeckels vom Uhrmacher bei dem Reparieren einer Uhr eine Nummer eingeritzt wird, die er ebenfalls in sein Buch mit dem Namen des Besitzers einträgt. Verf. weist darauf hin, daß man bei der Leiche eines Unbekannten nach einer Uhr und, ist diese vorhanden, nach einer solchen eingeritzten Zahl fahnden soll. Diese sei den Uhrmachern mitzuteilen, um so den Namen des Unbekannten zu erfahren. Auf Grund solcher Nachfrage sei es gelungen, Namen Unbekannter zu erfahren. *Foerster.*

Sebastiany, Vinzenz: Über objektive Altersschätzung am lebenden Erwachsenen. (*Klin. f. psych. u. Nervenkrankh., Univ. Bonn.*) Dissertation: Bonn 1927. 34 S.

Im Anschluß an die interessanten Untersuchungen von Nadeschdin (Petersburg) und Reiß hat der Verf. auf Anregung von Professor Hübner-Bonn die Altersab-

schätzung am lebenden Menschen genauer studiert, und zwar hauptsächlich nach dem Auftreten der Veränderungen an der äußeren Haut, der Haare und des Gebisses, sowie auch schließlich nach der Entwicklung der Psyche (Die Angabe des Verf. [S. 6], daß sich die große Fontanelle erst mit dem 14.—15. Lebensjahr schließt, ist irrtümlich; schon in den ersten Monaten nach der Geburt verschwinden die seitlichen Fontanellen, während sich schon die große Fontanelle verkleinert, gewöhnlich ist am Ende des 2. Lebensjahres die Stirnnaht vollständig verknöchert und die Verschließung der großen Fontanelle vollendet. Ref.) Die Untersuchungen des Verf. betrafen ein Patientenmaterial zwischen 20 und 80 Jahren; es wurden die äußeren Merkmale des Alterns besonders die Verwelkungserscheinungen an der Körperhaut genau beobachtet und der Versuch gemacht, Indexzahlen dafür aufzustellen, wobei die Zahlen von 1—4 die Runzelbildung von der ersten Wahrnehmbarkeit bis zur stärksten Entwicklung bezeichnet und auch für die Abnutzung der Zähne eine Zahlenskala von 1—4 aufgestellt wird. Hauptsächlich wurden dabei in Betracht gezogen: Stirnrunzeln, Nasolabialfalten, die sog. Krähenfüße, die Suborbitalrunzeln, die Falten vor dem Ohreingang (Reiß), die Retroaurikularrunzeln und die cervikalen Runzeln, dann werden auch die Veränderungen an der Haut der Hände zur Altersfeststellung herangezogen (Faltenbildung und Pigmentbildung). Auch der Zustand der Zähne (Vorsicht!) und das Verhalten der Haare (Pigmentverlust. Vorsicht dabei!) kann zur Beurteilung mit herangezogen werden. Verf. bespricht die charakteristischen Eigenschaften der einzelnen Lebensquintennien, auch die Entwicklung der Psyche kann mit einer gewissen Vorsicht dabei herangezogen werden. Daß Verwelkung der Haut bei guter Ernährung, dauernder Gesundheit, sanguinischem aber auch phlegmatischem Temperament langehin angehalten wird, ist ebenso bekannt wie der Einfluß der Witterung (Wind und Wetter beim Seemann und Landmann) auf die Entstehung der Furchen- und Faltenbildung. Bemerkenswert ist auch, daß Geburten in jungen und mittleren Jahren die Alterserscheinungen der Frau stark hemmen, sogar verjüngend wirken, im Gegensatz zu Geburten in späteren Jahren. An einer Reihe von Beispielen aus verschiedenen Lebensaltern zeigt Verf. wie er auf Grund seiner aufgestellten Tabelle die Koeffizientenzahlen der einzelnen Faltenssysteme durch Berechnung für die Altersfestsetzung benützt und im großen und ganzen dabei das Richtige trifft. Diese Methodik muß im Original nachgelesen werden.

H. Merkel (München).

Ribeiro: La détermination de l'âge chez l'homme et son utilité au point de vue médico-légal. (Die Altersbestimmung beim Menschen und ihre Brauchbarkeit vom gerichtlich-medizinischen Gesichtspunkt.) Bull. et mém. de la soc. d'anthropol. de Paris Bd. 7, Nr. 4/6, S. 74—78. 1926.

Einleitend werden die gerichtlich-medizinischen Gesichtspunkte zusammengestellt, unter denen in den einzelnen Lebensperioden eine Altersbestimmung von Bedeutung sein kann. In den ersten Schwangerschaftsmonaten ist eine Altersbestimmung des Fetus nur auf röntgenologischem Wege möglich, vor allem ist vom Ende des zweiten Monats ab durch Zahl und Größe der Ossificationspunkte die Altersbestimmung erleichtert. In der zweiten Schwangerschaftshälfte können bereits am Radiogramm Längenmessungen des Embryo vorgenommen werden. In den ersten Lebensmonaten kann nach dem Vorgehen von Variot aus Länge und Gewicht das Alter annähernd genau bestimmt werden, während der späteren Zeit sind daneben noch die Verknöcherungspunkte und die Zahnentwicklung mit heranzuziehen, beim Alter bis zu 25 Jahren auch die Entwicklung der Geschlechtscharaktere. Zur Abgrenzung des Greisenalters dienen die Gewichts- und Größenabnahme, Nagel- und Zahnveränderungen, Abnahme des Sehvermögens, Atrophie der Genitalorgane. Handelt es sich um eine Altersbestimmung an der Leiche, so kann noch der Verschluß der Schädelnähte mit beachtet werden: Vor dem 35. Jahr erfolgt gewöhnlich keine Nahtverschmelzung, mit dem 40. Jahr beginnt die der Sutura sagittalis, mit dem 50. die der Sutura coronaria. Bei synostosierter Temporalnaht kann auf ein Alter von über

70 Jahren geschlossen werden. Größere Fehler bei der Altersbestimmung werden nie ganz zu vermeiden sein.

Castellanos, Israel: Die Röntgenstrahlen in der Polizeitechnik. Rev. de criminol., psychiatr. y med. leg. Jg. 14, Nr. 79, S. 84—96. 1927. (Spanisch.)

Röntgenogramme der Hände und röntgenologische Anthropometrie sind verschiedentlich zur Identifizierung von Verbrechern angewandt worden. Noch besser ist das Verfahren von Béclère, der durch Bestreichen der Haut mit Wismut gleichzeitig ein röntgenologisches Daktylogramm und ein Bild des Knochens erzielt, ein Verfahren, das ideal genannt werden kann. Hinweis auf die Bedeutung der Röntgenstrahlen für die Entdeckung von Edelsteinfälschungen. *Abeles* (Frankfurt a. M.).

Culbert, William Ledlie, and Frederick M. Law: Identification by comparison of roentgenograms of nasal accessory sinuses and mastoid processes. (Identifizierung durch Vergleich der Röntgenaufnahmen der Nebenhöhlen und des Warzenfortsatzes.) Journ. of the Americ. med. assoc. Bd. 88, Nr. 21, S. 1634—1636. 1927.

1918 hatten die Autoren Röntgenaufnahmen der Nebenhöhlen und des Warzenfortsatzes eines Patienten gemacht. 1925 verunglückte derselbe in Indien tödlich. Es war zu entscheiden, ob eine von zwei schwer veränderten und verstümmelten Wasserleichen der des ehemaligen Patienten entsprach, von der die neuen Röntgenaufnahmen 260 Tage nach dem vermutlichen Todestage gemacht wurden. Es zeigte sich nun, daß bei genau gleicher Einstellung sowohl die Aufnahmen der Nebenhöhlen wie des Warzenfortsatzes (es kam nur einer in Betracht) genau den früheren Aufnahmen in allen Einheiten entsprachen, was auch aus den beigegebenen Abbildungen deutlich ersichtlich ist. Da außerdem Plomben durch einen Zahnarzt identifiziert werden konnten, wurde gerichtlicherseits diese Identifizierung, die sonst ganz unmöglich war, anerkannt.

H. G. Runge (Hamburg).

Timm, F.: Beiträge zum mikrochemischen Spurennachweis. (*Inst. f. gerichtl. Med., Univ. Leipzig.*) Arch. f. Kriminol. Bd. 81, H. 1, S. 26—32. 1927.

I. In einem Universitätsinstitut wurden von einem wertvollen elektrischen Apparat die Platinkontakte gestohlen. Ein Hilfsdiener kam in Verdacht. Die Scharten, die sein zu diesem Zwecke benutztes Messer aufwies, wurden genau betrachtet, und es fand sich in der einen Scharte ein glänzendes Metallflitter. Dieses wurde unter dem Stereomikroskop herausgehoben, auf den Objektträger übertragen und hier zuerst mit Salzsäure und danach mit Salpetersäure übersättigt. Das Metallteilchen löste sich nicht auf, es handelte sich somit um ein Edelmetall. Durch Mikrophotographie wurde nachgewiesen, daß die eine Endfläche eines Kontaktdrähtchens mit dem Stumpf eines ebensolchen an dem beschädigten Apparat genau übereinstimmte. Der Diener wurde auf diese Befunde hin der Tat überführt. — II. Es handelt sich um einen Schaukasteneinbruch. In der Nähe der Einbruchstelle wurde ein Brecheisen gefunden, an dem starke Farbstoffreste waren, die mit dem Innenanstrich des Schaukastens übereinstimmten. Ferner stimmte die Schneidenbreite des Eisens mit den Eindrücken am Schaukasten überein. Außerdem waren Schrammspuren vorhanden, die auf Unebenheiten des Werkzeuges schlossen und sich auch dort vorfanden. Der Farbstoffrest am Werkzeuge und die Farbe des Schaukastens wurden auf ihre Zusammensetzung untersucht, und es ergab sich eine Übereinstimmung. Damit war erwiesen, daß mit dem Brecheisen der Einbruch verübt war. Der Besitzer dieses Brecheisens war bekannt, und er wurde durch den erhobenen Befund der Tat überführt. — III. Es handelte sich um einen Diebstahl in einer Gastwirtschaft, in der auch die Büfettkasse erbrochen wurde. Der Verdacht lenkte sich auf einen Erwerbslosen, bei dem die Haussuchung 2 Schraubenzieher zutage förderte, an denen orangefarbene Farbstoffteilchen hafteten, die der Farbe der Kasse glichen. Die mikrochemische Untersuchung beider Farben ergab Übereinstimmung. Außerdem fand man an dem Schraubenzieher noch feine haftende Metallstäubchen. Die chemische Untersuchung dieser und die des Weißmetallbelags des Blecheinsatzes der Kasse ergab eine Übereinstimmung. Damit war der Erwerbslose der Tat überführt.

Verf. weist nach diesen Untersuchungsergebnissen auf die große Bedeutung der physikalisch-chemischen Methoden bei der Aufklärung von Verbrechen hin.

Foerster (Münster).

Lučovnik, Hinko: Ein spät entdeckter Raubmord. (*Kriminal. Inst., Univ. Ljubljana [Jugoslav.].*) Arch. f. Kriminol. Bd. 80, H. 4, S. 205—207. 1927.

Es wird über einen Fall berichtet, in welchem durch das Auffinden von Skeletteilen —

ein Schädel mit einem männerfaustgroßen Loch und kleinere Knochen — ein fast 10 Monate vorher verübter Mord aufgedeckt wurde. Kriminalistisch bemerkenswert an dem Falle ist, daß die Leiche fast 10 Monate neben einem ziemlich frequentierten Waldweg so gut wie uneingegraben lag, ohne bemerkt zu werden.

Marx (Prag).

● **Sommer, Robert: Familienforschung, Vererbungs- und Rassenlehre. 3., durch Rassen- u. Stammeslehre verm. Aufl.** Leipzig: Johann Ambrosius Barth 1927. VII, 519 S. u. 54 Abb. RM. 30.—

Die vorliegende 3., durch eine Rassen- und Stammeslehre vermehrte Auflage des bekannten und geschätzten Buches von Sommer hat, wie sich Verf. im Vorwort ausdrückt, vor allem 3 Aufgaben zu erfüllen: 1. die Familienforschung in engster Weise mit der Rassenhygiene, besonders der psychischen Hygiene, zu verknüpfen und dadurch ihre soziale Notwendigkeit zu zeigen; 2. die familiengeschichtliche Forschung durch eine naturwissenschaftliche Rassen- und Stammeslehre zu vertiefen und dadurch das Interesse an der Familienkunde vor Verflachung zu bewahren; 3. einen Führer durch die kaum noch zu überblickende Menge von Einzelercheinungen sozialer und literarischer Art im Gebiete der Familienkunde zu bilden. Um diesen 3 Zwecken gerecht zu werden, bietet uns der Verf. in schön gerundeter Darstellung aus seinem universellen Wissensschatz ein außerordentlich reiches Material naturwissenschaftlicher, familienkundlicher und kulturgeschichtlicher Erfahrungen und Erkenntnisse, die sicherlich Gebildete verschiedenster Berufskreise zu belehren und zu weiterer Arbeit in der angegebenen Gedankenrichtung anzuregen berufen sind. Für den gerichtlichen Mediziner sind besonders das Kapitel über: „Kriminalität und Vererbung“, die allgemeinen Ausführungen über die Methoden der Familienforschung und die Anleitungen für die körperliche und psychologische Untersuchung vom Standpunkte der Vererbungslehre wichtig, Abschnitte des Buches, die sowohl dem Anlagefaktor im Werden des Verbrechers die gebührende Bedeutung zuerkennen, wie auch die gerade heute vielfach betriebene familiengeschichtliche Erforschung von Rechtsbrechern in die richtigen Bahnen lenken können. *v. Neureiter.*

● **Hellwig, Albert: Psychologie und Vernehmungstechnik bei Tatbestandsermittlungen. Eine Einführung in die forensische Psychologie für Polizeibeamte, Richter, Staatsanwälte, Sachverständige und Laienrichter.** Berlin: P. Langenscheidt 1927. 317 S. RM. 10.50.

Verf. macht den Versuch, vom Standpunkt des psychologisch interessierten Praktikers die an der Strafrechtspflege beteiligten Kreise aus der praktischen Erfahrung heraus über die Psychologie und Technik des forensischen Ermittlungsverfahrens aufzuklären. Zu diesem Zwecke gibt er zunächst eine allgemeine Psychologie des Vernehmenden (Polizeibeamten, Richters, Sachverständigen), vor allem aber eine solche des Beschuldigten (seines Leugnens und Gestehens seiner Lügen usw.) und eine solche der verschiedenen Zeugen- und Zeugnistypen. Daran schließt sich dann der praktische Teil, der speziell die Vernehmung der Beschuldigten und der Zeugen zum Inhalt und dabei mancherlei Sonderprobleme, z. B. der Tatbestandsdiagnostik und der Hypnose in ihrer forensischen Bedeutung eingeht. Die Darstellung ist, wie stets bei Verf., anschaulich, anregend und von psychologischem Verständnis durchsetzt, so daß der dem Buche zgedachte Zweck weitgehend erreicht wird.

Birnbaum (Herzberge).

● **Foltin, Edgar M.: Die chronisch erhöht Gefährlichen. Mit besonderer Berücksichtigung ihrer Behandlung im englischen Recht. (Kriminol. Abh. Hrg. v. W. Gleispach. H. 3.)** Wien: Julius Springer 1927. VI, 137 S. RM. 9.60.

Bei der Bedeutung der Sicherungsmaßnahmen, die der Strafgesetzentwurf bringt, wird dieses Buch, das die Behandlung der chronisch erhöht Gefährlichen, insbesondere nach englischem Rechte, eingehend schildert, für den, der sich für die Sicherungsmaßnahmen gegen die Gewohnheitsverbrecher interessiert, durchaus willkommen sein. Als gefährlich wird bezeichnet derjenige, von dem mit Wahrscheinlichkeit die Begehung einer Verletzungshandlung erwartet wird. Chronisch gefährlich ist der Träger der Verletzungsdisposition. Die chronisch Gefährlichen können gebessert oder unschädlich gemacht werden. Das englische Gesetz sieht bereits die Möglichkeit der Verwahrung des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers vor. Dieser muß in einem besonderen Verfahren als gefährlich erklärt werden. Das Gesetz ist 1908 herausgekommen, doch ist die Verwahrung darin nur bis zur Höchstdauer von 5 bzw. 10 Jahren möglich. Der Vollzug für die männlichen Gewohnheitsverbrecher geschieht in einer eigenen Anstalt der Insel Wight, die der weiblichen in einer Abteilung des Gefängnisses in Liverpool. Der Vollzug ist progressiv. Es erfolgt Unterricht in einem Handwerk. Die Verwahrten haben allerlei Freiheit. Die Entlassung ist bedingt, der Entlassene bleibt unter Fürsorgeaufsicht, bis er endgültig entlassen wird. Die Entlassung erfolgt erst, wenn für den Gefangenen Arbeit sichergestellt ist. Die Arbeitsunfähigen kommen in Asyle. Die Erfolge der Entlassung aus der Verwahrung erscheinen gering, da 52% rückfällig wurden. Es werden auch die Besserungs- und Sicherungsbestrebungen des deutschen, österreichischen und Schweizer Entwurfes gegen-

über dem gefährlichen Gewohnheitsverbrecher eingehend besprochen, doch kann auf Einzelheiten in einem kurzen Referat nicht näher eingegangen werden. *Georg Strassmann* (Breslau).

● **Daniel, Gerhard: Gefährlichkeit und Strafmaß im Sinne der positiven Kriminalistenschule. Mit einem Geleitwort v. Enrico Ferri. (Kriminalist. Abh. Hrsg. v. Franz Exner. H. 4.)** Leipzig: Ernst Wiegandt 1927. IX, 51 S. RM. 1.80.

Verf. hat sich u. a. auch über die Frage des geborenen Verbrechers geäußert, schon deshalb verdient seine Arbeit, den Lesern der vorliegenden Zeitschrift bekannt gemacht zu werden. Die Proportionalität zwischen Schuld und Strafe bildet einen Grundpfeiler der klassischen Strafrechtsordnung. Die Mehrzahl der klassischen Strafrechtler verbindet ihre Schuldauflassung mit der Lehre von der Willensfreiheit des Menschen, derart, daß die Möglichkeit jeweiligen Anderswollens und Andershandelns ein Hauptelement der Zurechnungsfähigkeit bildet und schon geringfügige Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit durch Bedingungen, die der Täter weder in schuldhafter Weise gesetzt hatte, noch rechtzeitig aufzuheben vermochte, bei der Strafbemessung als Milderungsgrund in Betracht zu ziehen ist. Sonach ist die Strafe in um so stärkerem Grade zu mildern, je vollständiger die Tat nach Ansicht des Gerichts auf Ursachen zurückzuführen ist, die in genetischer wie funktioneller Beziehung vom freien Willen des Angeklagten unabhängig waren und ihm deshalb nicht zum Vorwurf gereichen. Indessen ist jedenfalls die Annahme, daß alles Geschehen, somit auch psychisches Geschehen und damit jede menschliche Willensentschließung ursächlich von festen Komponenten voll bestimmt wird, mit dem eben erwähnten Strafmilderungsprinzip schwerlich in Einklang zu bringen. Letzten Endes — über diese peinliche Erkenntnis kommen wir nicht hinweg — bestimmt der Grad der richterlichen Unkenntnis der Verbrechensursachen die Strafhöhe. Die vollständige Abhängigkeit des menschlichen Wollens vom Verstande gilt, obschon unbeweisbar, heute vielen als gesicherter Bestandteil unserer naturwissenschaftlichen Erkenntnis. Treten wir aber auf den Boden dieses absoluten Determinismus, so stellt sich uns die vom sittlichen Unwerturteil über den Täter diktierte Strafbemessungspraxis unserer Gerichte als systematisiertes Unrecht dar. Daraus ergibt sich die eminent praktische Bedeutung der wissenschaftlichen Fortschritte auf kriminalätiologischem Gebiet, die durch den gerade auch von klassischer Seite erhobenen Ruf nach Vertiefung des Schuldbegriffes durch Mitbewertung der persönlichen Verhältnisse des Angeklagten nur noch gesteigert wird. Unter der wissenschaftlichen Initiative Lombrosos ist es der Kriminalanthropologie gelungen, durch Untersuchung der körperlichen und geistigen, oft abnormen oder pathologischen Eigenschaften der Verbrecher engste kausale Beziehungen zwischen kriminellen Neigungen und bestimmten psychischen Anomalien nachzuweisen. Diese Beobachtungen können freilich nicht einer exakt wissenschaftlichen Widerlegung der Idee der vergeltenden Gerechtigkeit und der Begriffe Schuld und Sühne dienen. Lombrosos Lehre vom geborenen Verbrecher verdanken wir der kriminalätiologisch hochbedeutsamen Einsicht, daß es endogene Seelenanomalien gibt, die vorzugsweise in die Niederungen des sozialen Lebens führen, und daß gerade die antisozialsten, gemeingefährlichsten Persönlichkeitstypen regelmäßig unter dem Einfluß solcher unverschuldeten seelischen Mangelhaftigkeit stehen und so in ihre kriminellen Bahnen gedrängt werden. Bestimmte angeborene psycho-physische Dispositionen — darin liegt der brauchbare Kern der Lehre vom geborenen Verbrecher — pflegen unter den bestehenden sozialen Verhältnissen einen Menschen mit nahezu zwingender Notwendigkeit auf die Bahn des Verbrechens zu führen. So werden namentlich Personen mit schwerer „gemüthlicher Minderwertigkeit“ (moral insanity), die sich in dem Fehlen jeder allpsychischen Resonanz, jeglichen Mitgefühls und moralischen Empfindens, bisweilen in brutaler Gemütskälte äußert, fast immer zu Verbrechern werden, wenn sich dem Grundübel noch andere sozial belangvolle — mehr oder minder pathologische — Anlagemängel hinzugesellen. Diese Mängel sind vornehmlich: Geringe Intelligenz oder gar Schwachsinn; abnorme Ermüdbarkeit, die in Arbeitsscheu ihren unmittelbaren

Ausdruck findet; gesteigerte Erregbarkeit und Reizbarkeit, die mit ihrer erhöhten motorischen Entladungsbereitschaft schon bei geringfügigem Anlaß zu maßlosen Wutausbrüchen und Affektverbrechen führen; Triebhaftigkeit, nämlich die Neigung zu unüberlegtem, Augenblicksgelüste befriedigendem Handeln; Unstetheit, Unrast, das Bedürfnis nach neuen und abenteuerlichen Situationen . . . Ein Mensch mit solchen ungünstigen, ins krankhafte hinüberschwingenden Eigenschaften wird ohne weiteres Hinzutun, lediglich infolge seiner mangelhaften seelischen Anlage, infolge seiner offensichtlich unverschuldeten Unfähigkeit zur Einfügung ins menschliche Gemeinschaftsleben, der Dauerkriminalität zugetrieben. Diese Auffassung hatte seiner Zeit, insbesondere in Deutschland, einen Sturm von Entgegnungen entfacht, was um so verständlicher ist, als Lombroso selbst zunächst über das Ziel hinausgeschossen war und eine Reihe im einzelnen unhaltbarer Behauptungen aufgestellt hatte. An der Existenz geborener Verbrecher im Sinne der obigen Darstellung besteht heute gar kein Zweifel mehr. Fast sämtliche namhafte Psychiater, die sich in letzter Zeit zu der Frage überhaupt geäußert haben, geben dieses nunmehr unumwunden zu. Nur wenige Außenseiter beharren weiter auf einem schroff ablehnenden Standpunkt. — Den reinen Typus des geborenen Verbrechers trifft man nur verhältnismäßig selten, jedenfalls viel seltener, als Lombroso dies zunächst angenommen hatte. Sicher ist jedenfalls, daß beim eigentlichen geborenen Verbrecher die Schuldfähigkeit ganz außerordentlich, ja bis auf ein letztes Minimum herabgesetzt ist. Er steht klinisch den Geisteskranken überaus nahe, derart, daß regelmäßig zwar nicht die Einsicht in das Rechtswidrige der Tat, wohl aber die Fähigkeit, dieser Einsicht gemäß zu handeln, völlig oder nahezu fehlen dürfte. Stellt auch der geborene Verbrecher im eigentlichen Sinne eine seltene Erscheinung dar, so ergeben sich aus Vorstehendem doch praktisch außerordentlich wichtige Perspektiven in Ansehung der strafrechtlichen Beurteilung aller derer, die immerhin abnorme, anlagemäßig bedingte unsoziale Neigungen aufweisen, deren Kriminalität aber zugleich wesentlich auf allerlei andere teilweise unbekannte Momente zurückzuführen ist. — Welchen Anteil die angeborenen seelischen Anomalien an der Verursachung des Verbrechens haben, ist allerdings nicht leicht exakt zu bestimmen.

Arth. Schulz (Haale a. d. S.).

Hentig, Hans von: Die Kriminalität einer Großstadt. Augsburg 1914—1926 Monatschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform Jg. 18, H. 5, S. 231—237. 1927.

Die Gesamtkriminalität der Jahre 1914—1926 hatte ihren Höhepunkt 1923, also in dem Jahre, in dem sich die große wirtschaftliche Krise überschlug. Verf. weist darauf hin, daß wir nicht vergessen dürfen, daß die Kriminalität der labilen Elemente, gleichsam eingepuppt in einer günstigen wirtschaftlichen Lage, in gesicherter körperlicher und seelischer Gesundheit, nur ruht; sie bricht hervor, „sowie eine ernsthaftes Milieuverhärfung hohe Ansprüche an die soziale Tragfähigkeit stellt“.

Göring (Elberfeld).

McAdoo, William: Causes and mechanisms of prevalent crimes. (Modernes Verbrechertum und seine Ursachen.) *Scient. monthly* Bd. 24, Mai-H., S. 415—420. 1927.

Es gibt seit einiger Zeit in Amerika einen neuen Verbrechertypus: Meist junge Leute zwischen 16 und 26 Jahren, welche mit Pistolen bewaffnet Raubanfälle unternehmen und sich in schnellfahrenden Autos der Verfolgung entziehen. Ihr Wunsch ist, auf leichte Weise in kurzer Zeit viel Geld zu verdienen. Sie sind rücksichtslos und grausam. Die gefährlichsten unter ihnen sind intelligent und energisch, keineswegs Trinker, Einige nehmen gewohnheitsmäßig Morphin, Cocain u. dgl. Die Ursache für dieses Verbrechertum ist nicht Arbeitslosigkeit. Jeder, der arbeiten will, kann gegenwärtig in Amerika leicht gut bezahlte Arbeit finden. Die meisten haben von vornherein den Entschluß gefaßt, in der genannten Weise Geld zu erwerben. Die Pistole ist ein Fluch für Amerika. Es gibt hier fast eben so viele Pistolen wie Bleistifte. Da sie für die Verteidigung fast immer zwecklos ist und täglich zu zahllosen Unglücksfällen Anlaß gibt, sollte man ihre Herstellung und ihre Einfuhr verbieten. *Campbell.*^{oo}

Degen und Bumke: Der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes vom Standpunkte der Entlassenenfürsorge aus. (*Augsburg. Tag. d. dtsh. Reichsverbandes f. Gerichtsh., Gefangenen- u. Entlassenenfürs., Sitzg. v. I. VI. 1927.*) Monatsbl. d. dtsh. Reichs-

verbandes f. Gerichtsh., Gefangenen- u. Entlassenenfürs. Jg. 2, H. 6/7, S. 94 bis 120. 1927.

Degen sondert die Bestimmungen des Entwurfs in zwei Gruppen. In der ersten bespricht er diejenigen, die im Strafvollzug auf die Entlassung vorbereiten, in der zweiten die der Entlassenenfürsorge im engeren Sinne. Der Entwurf kennzeichnet den Strafvollzug als einen Erziehungsstrafvollzug, die Mittel, die die schädigenden Folgen des Strafvollzuges bekämpfen sollen, sind möglichste Scheidung der Gefangenen nach der Art ihrer Persönlichkeit, die Fürsorge für die Gesundheit, die Lockerung des hermetischen Abschlusses gegen die Außenwelt, die Beseitigung der strengen Einzelhaft und der Strafvollzug in Stufen. An die Spitze der Vorschriften für die Entlassenenfürsorge stellt der Entwurf den Satz, daß diese eine gemeinsame Angelegenheit des Staates und der Gesellschaft sei. Von besonderem Interesse ist die Art, wie Bayern in der Regelung dieser Aufgabe vorgeht. Bayern hat schon seit 15 Jahren eine staatliche Obsorgestelle, die mit staatlichen Mitteln ausgestattet ist. Da es sich zeigte, daß diese Einrichtung in vielen Fällen nicht genüge, hat man dort Maßnahmen geplant, die unmittelbar vor ihrer Ausführung stehen. Statt der Obsorgestelle wird ein staatliches Obsorgeamt geschaffen als Zentralstelle der gesamten staatlichen Obsorgetätigkeit, dessen Vorstand zugleich Leiter des dem Amt angegliederten Obsorgeheims ist. Die Haupttätigkeit des Amtes liegt auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung. Ist diese nicht sofort möglich, dann soll das Obsorgeheim als Übergangsanstalt dazu dienen, Entlassenen Arbeit und Unterkommen vorübergehend zu gewähren. Bumke beleuchtet kurz den Einfluß der Strafrechtsreform auf die Entlassenenfürsorge. Eine Entlastung für diese bringen die Einführung der Sicherungsverwahrung und die Befreiung von dem geistig Minderwertigen durch deren Überweisung in Heil- und Pflegeanstalten. Besonders weist er darauf hin, daß der Richter den Strafvollzug wegen der Strafzumessung genau kennen müsse. Es ist widersinnig, einen Mann, der einer Radikalkur bedarf, auf ein paar Wochen oder Monate in eine Anstalt zu schicken, oder aus völlig schiefen Vorstellungen über das Gefängnis und seine Gefahren mit einer Geldstrafe davon kommen zu lassen oder ihm die Strafe bedingt zu erlassen.

Giese (Jena).

Krebs, Albert: Die Stellung des Minderjährigen im amtlichen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes. (*Landesjugendgefängnis, Eisenach.*) Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlf. Jg. 19, Nr. 5, S. 115—121 u. Nr. 6, S. 143—148. 1927.

Das Alter der Minderjährigen wird im amtlichen Entwurf des Strafvollzugsgesetzes auf 21 Jahre heraufgesetzt, so daß zwei Gruppen von Minderjährigen jetzt vorhanden sind, und zwar die 14—18 jährigen und die 18—21 jährigen. Nach dem neuen Entwurf ist es möglich, bisher nicht erheblich vorbestrafte Erwachsene unter 25 Jahren nach den Grundsätzen der Minderjährigen zu behandeln. Die Minderjährigen sind von den älteren Gefangenen zu trennen. Es ist Vorsorge zu treffen, daß sie nicht sittlich gefährdet werden. Für Gefangene, die während des Strafvollzuges geisteskrank werden oder der Geisteskrankheit verdächtig sind, sowie für geistig minderwertige Gefangene sind nach Bedarf besondere Anstalten oder Abteilungen einzurichten. Die Minderjährigen müssen in einem Beruf ausgebildet werden. Die auch im Entwurf vorgesehene Zuchthausstrafe für Minderjährige ist nach Ansicht des Verf. nicht angebracht. Dieser Auffassung kann sich Referent nach seinen an Lebenslänglichen gesammelten Erfahrungen nicht anschließen, da gerade unter den Minderjährigen im Alter von 18—21 Jahren sich eine ganze Anzahl höchst gefährlicher Mörder befinden. Eine verstärkte erzieherische Einwirkung muß bei den Minderjährigen stattfinden. Bei allen Gefangenen ist für die Erhaltung der körperlichen und geistigen Gesundheit zu sorgen. Daher muß Arbeitszeit, Ruhe- und Erholungszeit geregelt werden. Die für Kranke bestimmten Räume sind freundlich zu gestalten. Das Ziel des Strafvollzuges soll sich mit dem Ziel der Fürsorgeerziehung decken. Eine Unterbrechung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen kann stattfinden. Es sind Bestimmungen über den

Tagesurlaub zu treffen. Die Entlassenenfürsorge soll während des Anstaltsaufenthaltes einsetzen. *Többen (Münster).*

Just, Alfred: Die Stellung der Gefängnis-Gesellschaften in der Straffälligenfürsorge. I. Freie Wohlfahrtspf. Jg. 1, H. 9, S. 417—424. 1926.

Verf. gibt zunächst einen geschichtlichen Überblick über die Entwicklung der Fürsorge für die entlassenen Strafgefangenen in Deutschland, beginnend mit Fliedner, der sich an englische und holländische Muster anlehnte, und dessen Anregungen dann wiederum in den verschiedenen deutschen Bundesstaaten auf fruchtbaren Boden fielen. Sodann wird die Organisation der Gefangenenfürsorge im einzelnen, im Reich und in den verschiedenen Landesteilen, kurz dargestellt. Betont wird, daß die Betätigung der einzelnen Organisationen unabhängig von politischen und fast durchweg auch von konfessionellen Schranken erfolge. Schwierigkeiten, die sich durch die neuere Entwicklung des Strafvollzugs ergeben haben, glaubt Verf. am zweckmäßigsten dadurch beseitigen zu können, daß er Einbeziehung der Gefängnisgesellschaften bzw. ihrer Geschäftsführer in den behördlichen Rahmen des Strafvollzugsamtes vorschlägt. *Haymann (Badenweiler).*

Rahne, Helmut: Gefangenenfürsorge in England. Monatsbl. d. dtsh. Reichsverbandes f. Gerichtsh., Gefangenen- u. Entlassenenfürs. Jg. 2, H. 5, S. 73—77. 1927.

Die englische Zentralvereinigung der Gefängnisgesellschaften vermittelt mit Hilfe freiwilliger Helfer den entlassenen Gefangenen Arbeit, Kleidung, Werkzeug, Unterstützung. Von den Zufallsverbrechern, die in ihrer Fürsorge standen, blieben innerhalb von 5 Jahren 93% männliche und alle weiblichen, von den Gelegenheitsverbrechern 59% der männlichen und von den Gewohnheitsverbrechern 19% der männlichen und 43% der weiblichen straffrei. Der jugendlichen Kriminellen nimmt sich die Borstalvereinigung an, die ihnen Schutzaufsicht zuteil werden läßt. *Fischer-Dejoly (Frankfurt a. M.).*

Belym, Léon: Strafvollzugsreformen in Belgien. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform Jg. 18, H. 5, S. 225—231. 1927.

In den belgischen Gefängnissen herrschte von 1773—1853 das System der Fabrikgefängnisse, weil die Arbeit vorzugsweise als Mittel zur Besserung angesehen wurde. Von 1835—1920 folgte das System der Einzelzellen: es sollte vor allem die bis dahin vernachlässigte Erziehung des Gefangenen bewirken. Trotz seiner Nachteile hat es wenigstens die Kriminalität in Banden in Belgien hintenangehalten. Jetzt setzt die neue Etappe der Entwicklung ein mit der Einführung der wissenschaftlichen Klassifizierung der Kriminellen (Dr. Vervaeck). An einer Anzahl von Gefängnissen sind kriminalanthropologische Laboratorien eingerichtet, in denen jeder, der zu einer Strafe von mehr als 3 Monaten verurteilt ist, untersucht wird. Sonderung in 3 Kategorien: Delinquenten aus sozialer Ursache, Delinquenten komplexer oder bisozialer Ätiologie, Delinquenten durch psychische Mängel. Dieses System ermöglicht die Ausscheidung gewisser Gruppen, für die besondere Anstalten errichtet worden sind. So gibt es für Jugendliche 2 Schulgefängnisse (landwirtschaftliches und technisches), ein Gefängnis für Epileptiker und Hysteroepileptiker und eines für Geistesschwache, die tuberkulösen und prä-tuberkulösen Gefangenen werden in einem Gefängnis-Sanatorium gesammelt. Als Abschluß dieser Entwicklung schwebt dem Verf. das Ideal der Einrichtung von „Kliniken für Verbrechenskranke“ vor. *Giese (Jena).*

● **Liepmann, M.: Amerikanische Gefängnisse und Erziehungsanstalten. Ein Reisebericht.** (Hamburg. Schriften z. ges. Strafrechtswiss. H. 11.) Mannheim, Berlin u. Leipzig: J. Bensheimer 1927. XII, 76 S. RM. 5.—.

In außerordentlich interessanter Weise werden die heute bestehenden Verhältnisse geschildert. Neben einigen wenigen hervorragend eingerichteten und geführten Anstalten, namentlich für Erziehungszwecke, wird an den vielleicht noch vor 50 und mehr Jahren als vorbildlich bezeichneten Gefängnissen berechtigte Kritik geübt und sie nach den heutigen Anschauungen über den Strafvollzug mit dem Zwecke der Besserung des Rechtsbrechers als durchaus ungeeignet abgelehnt. Nachahmenswert ist die wissenschaftliche Individualuntersuchung der Gefangenen in Aufnahmestationen und die von innen heraus aufbauende Gefangenenbehandlung und Selbstverwaltung. *v. Sury (Basel).*

Aschaffenburg, Gustav: Neue Aufgaben der praktischen Psychiatrie. Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie u. psych.-gerichtl. Med. Bd. 86, H. 3/5, S. 207—214. 1927.

Unter Hinweis auf die Forderungen des 9. internationalen Gefängnistkongresses im August 1925 in London wünscht Aschaffenburg eine gründliche biologisch-psychia-

trische Erforschung der Persönlichkeit bei jedem Gefangenen zur Aufstellung eines angemessenen Behandlungsplanes mit dem Ziel der Sozialisierung und Entlassung bzw. der sachgemäßen, humanen Dauerunterbringung. Hierzu fordert er eine gründliche psychiatrische Ausbildung der Gerichts- und Gefängnisärzte. In zweiter Linie tritt er für die Angliederung von Psychopathenabteilungen an die Irrenanstalten ein, um so die bisher fehlende Behandlung der erwachsenen Psychopathen, die Beseitigung der Vorurteile gegen die Irrenanstalten und zugleich die bessere Orientierung der späteren Gerichts- und Gefängnisärzte zu ermöglichen, die für die Durchführung des neuen Strafrechts nicht zu entbehren ist. Die zeitgemäßen Forderungen A. sind den maßgebenden Stellen dringend zur Beachtung zu empfehlen. Die Einbeziehung der Psychopathen in die Anstaltsbehandlung kann auf Grund der Erfahrungen, die z. B. in Baden mit der immer häufiger werdenden freiwilligen Aufnahmen gemacht worden sind, als durchaus zweckmäßig bezeichnet werden. *Hans Roemer (Karlsruhe).*

Vervaeck: Die Vorteile einer psychiatrischen Abteilung bei den Gefängnissen vom Standpunkt des Strafrechts und des Sträflings aus. *Rev. de criminol., psiquiatr. y med. leg.* Jg. 14, Nr. 81, S. 310—321. 1927. (Spanisch.)

Belgien besitzt 4 psychiatrische Beobachtungsstationen als Adnexe von Gefängnissen, 4 weitere sollen noch errichtet werden. Die Station verfügt über 8—10 Betten und einige Isolierräume für erregte und schwer zu behandelnde Kranke. Die Schaffung derartiger Abteilungen hat noch das Gute gehabt, daß in den Gefängnissen die Simulation sehr selten geworden ist. Auch werden die gefährlichen Reaktionen der Kranken im Gefängnis durch Versetzung in die Irrenabteilung vermieden. In dem Jahrfünft 1921—1926 kamen 1449 Fälle zur Beobachtung. Als psychopathisch und schwach-sinnig wurden 30,6%, als irrsinnig 19,9%, als epileptisch oder hysterisch-epileptisch 51,6% begutachtet. Bei 2,14% lag eine Haftpsychose vor. 5,86% hatten im Gefängnis Selbstmordversuche unternommen. 1,66% gehörten in das Gebiet der Toxikomanen (Cocainisten, Heroinisten, Morphinisten). 6% wurden als geistig gesund erklärt. 16,91% wurden unter „Verschiedenes“ rubriziert (Nahrungsverweigerung, Desorientiertheit, Euphorie, Extravaganz, Depression, anormales Verhalten). Die Länge der Beobachtungszeit richtet sich nach dem einzelnen Fall und dauert in der Regel 6 Wochen.

Ganter (Wormditt).

Young, H. T. P.: Observations on the prison psychoses. (Bemerkungen über Gefängnis-Psychosen.) (*Convict prison, Parkhurst.*) *Journ. of ment. science* Bd. 73, Nr. 300, S. 80—95. 1927.

Die eigenen Erfahrungen erstrecken sich auf männliche Strafanstaltsinsassen, die mehr als 3 Jahre zu verbüßen hatten, und auf Gewohnheitsverbrecher, die einer Verwahrung unterworfen wurden. Der Gansersche Symptomenkomplex spielte eine sehr geringe Rolle und ward nur bei Individuen beobachtet, die ihre Unschuld beteuerten oder mildere Beurteilung anstrebten. Häufiger waren psychopathische Erregungszustände, wie sie auch in der Freiheit vorkommen. Bei den schweren Formen von Sittlichkeitsdelikten wie Blutschande, Notzucht und sexuellen Angriffen auf Kinder trat chronischer Alkoholismus in den Vordergrund. Von den Exhibitionisten gehörte über ein Viertel zur Gruppe der „Visionäre“, deren überlebhaftige Phantasie durch die Haft neue Nahrung fand. Am häufigsten wurden paranoide Krankheitsbilder bei Eigentumsverbrechern beobachtet, Falschmünzern, Betrügnern, Straßenräubern und Einbrechern. Kombiniertes Verfolgungs- und Größenwahn basierte auf der Überzeugung, ungerecht verurteilt zu sein, und war mit Querulieren, gelegentlich auch mit Halluzinationen verbunden. Charakteristisch waren die zahlreichen Eingaben und Beschwerdeschriften. Auf 300 Insassen kamen 19 Geistesstörungen, doch handelte es sich in keinem Falle um eine echte Gefängnispsychose. 5 mußten als geisteskrank aus dem Strafvollzug entfernt werden. Die übrigen besserten sich nach Wochen oder Monaten bei Lazarettaufenthalt. Die Entwicklung der Psychose brauchte in der Regel 6—18 Monate. Die meisten standen zwischen 25 und 35 Jahren. Eine Zunahme der

Erkrankungsfälle bei älteren Häftlingen war nicht festzustellen, auch nicht der Einfluß längerer Einschließung. Lues und Tuberkulose fehlten bei den 19 Patienten. Eher sind septische Prozesse zu berücksichtigen. Im allgemeinen läßt sich sagen, daß durch die moderne Gefängnisreform seelische Erkrankungen seltener geworden sind. Nur die wegen körperlicher Minderwertigkeit zu anregender Arbeit Untauglichen erscheinen noch besonders gefährdet. Onanie ward durch die Einsamkeit begünstigt. Endokrine Störungen hatten keine Bedeutung. *Raecke* (Frankfurt a. M.).

Pietrusky, F.: Tuberkulose und Gefängniswesen. (*Gerichtsärztl. Inst., Univ. Breslau.*) Zeitschr. f. Tuberkul. Bd. 47, H. 4, S. 309—313. 1927.

Verf. wendet sich gegen einen Aufsatz von Thiele (vgl. diese Zeitschr. 5, 670) und bespricht die Möglichkeiten der Behandlung tuberkulöser Gefangener im Breslauer Untersuchungsgefängnis sowie in der Tuberkulose-Abteilung des Strafgefängnisses in Glatz. Die Behandlung in letzterer Abteilung, die mit Liegehallen, Röntgen und Bestrahlungsmöglichkeiten versehen ist, beträgt im allgemeinen nicht weniger als 3 Monate. Die Kost dort unterscheidet sich kaum von der einer Lungenheilstätte. Die Disziplin der Gefangenen in der Anstalt ist allerdings schlecht, hauptsächlich deshalb, weil eine schärfere Bestrafung der erkrankten Gefangenen nicht erfolgen kann. *Strassmann.*

Kunz: Geschlechtskrankenfürsorge für Gefangene. Mitt. d. dtsh. Ges. z. Bekämpfung d. Geschlechtskrankh. Bd. 24, Nr. 9, S. 96—97. 1926.

Die niedrige Zahl von Geschlechtskrankheiten, die in der Statistik von Herwart Fischer (vgl. dies. Zeitschr. 9, 223) für die Strafanstalten in Bayern angegeben ist, erklärt Verf. dadurch, daß dort nur die Fälle gezählt wurden, die in die Krankenabteilungen aufgenommen waren, so daß die außerhalb der Krankenabteilung behandelten für die Statistik verloren gingen. Verf. hat schon seit mehreren Jahren Aufklärung und eine moderne Behandlung der Geschlechtskranken, auch der latenten Luetiker in den Gefangenenanstalten Bayerns durchgeführt und die amtlichen Stellen zu einer umfassenden Organisierung dieser Frage angeregt. Seine Erfahrungen sind durchaus günstige, allerdings nur soweit es sich um die Insassen der großen Gefängnisanstalten und Zuchthäuser handelt. Eine Geschlechtskrankenfürsorge der Untersuchungsgefangenen und der kurzfristigen Strafgefangenen in den Gerichtsgefängnissen ist nach Ansicht des Verf. sehr viel schwerer durchführbar. *Max Jessner* (Breslau).

Lass, D.: Über die Verbreitung der venerischen Krankheiten unter den Verhafteten im Odessaer Untersuchungsgefängnis. Venerologia i dermatologija Jg. 4, Nr. 2, S. 169 bis 172. 1927. (Russisch.)

Verf. untersuchte 646 Gefangene und fand, daß 15,4% Syphilis, 25,6% Gonorrhöe und 3% weichen Schanker hatten oder gehabt hatten. 18% der Syphilitiker waren jünger als 20 Jahre. Bis zum 35. Lebensjahre hatten 26,5% Gonorrhöe und 2,1% weichen Schanker. Vom 35. bis 50. Lebensjahr 23,2% Gonorrhöe und 4,9% weichen Schanker. *Spindler.*

Batunin, N.: Die venerischen Krankheiten unter den Gefängnissträflingen. Venerologia i dermatologija Jg. 4, Nr. 2, S. 183—185. 1927. (Russisch.)

Von 921 Gefängnissträflingen in Kasan fand Verf. bei 14% Syphilis und bei 11% Gonorrhöe, 39% hatten früher Gonorrhöe gehabt. *Spindler* (Reval).

Maagk, Walter: Zahnärztlich-soziale Hygiene in der Krankenfürsorge und in Strafanstalten. Zeitschr. f. Schulgesundheitspfl. u. soz. Hyg. Jg. 40, Nr. 6, S. 274 bis 280. 1927.

Autor tritt für die Ausgestaltung der Zahnpflege in Strafanstalten ein, wozu an diesen Zahnärzte als beamtete Ärzte anzustellen wären. Zur Hebung der zahnärztlich-sozialen Hygiene überhaupt wünscht Autor, daß bei dem Reiche und den Ländern zahnärztliche Referentenstellen geschaffen werden sollten, die mit größerem Nachdruck auf eine einheitliche Regelung der zahnärztlichen Hygiene und sozialen Zahnheilkunde einwirken könnten. *Marx* (Prag).

Stanley, Leo L.: How men die in prison. (Woran der Mensch im Gefängnis stirbt.) (*California state prison, San Quentin.*) California a. Western med. Bd. 25, Nr. 4, S. 488—492. 1926.

Die Sterbefälle im Staatsgefängnis in San Quentin in Californien in den

Jahren 1902—1924 werden in einer ausführlichen Liste mitgeteilt. Die Zahl der Gefangenen ist von Jahr zu Jahr gestiegen, nur die Kriegsjahre brachten hierin eine Unterbrechung. Jeder Gefangene wird beim Eintritt ärztlich untersucht, die Fälle von Tuberkulose werden sofort hospitalisiert, die Sterbefälle hieran sind von 10⁰/₀₀ im Jahre 1902 auf 2⁰/₀₀ im Jahre 1924 zurückgegangen. Alle Neuzugegangenen werden beim Eintritt gegen Typhus geimpft, die Krankheit ist daher ganz selten. Die Zahl der Hinrichtungen, die in Californien seit 1903 alle im Gefängnis von San Quentin stattfinden, ist ziemlich groß, die höchste Zahl war 7 im Jahr. *Prinzing* (Ulm).

Kriminelle und soziale Prophylaxe.

● **Bonne, Georg: Das Verbrechen als Krankheit. Seine Entstehung, Heilung und Verhütung.** München: Ernst Reinhardt 1927. 208 S. RM. 4.50.

Bonne sieht in dem Verbrechertum eine Krankheit. Der Verbrecher ist letzten Endes nicht ein strafbarer Delinquent, sondern ein bemitleidenswerter, guter Mensch; seine Gehirnnerven sind erkrankt, er bedarf nicht der Strafe, sondern einer besonderen Ernährung, der Heilung seiner erkrankten Gehirnzellen. Ursachen der Hirnerkrankungen sind nach ihm 3 Gifte: der Alkohol, der Tabak, die Gehirnsyphilis. Alkohol, Tabak und Syphilis lähmen die Hirnzellen, sie sind in ihrer Wirkung sich völlig gleich; syphilitische Erkrankung und in erschreckender häufiger Folgewirkung die progressive Paralyse ist beim größten Teil der Verbrecher zu erweisen; sie machen den Menschen egozentrisch, asozial. Ärzte, Juristen, Politiker, Diplomaten, Offiziere, Minister, Fürsten tragen die Schuld, da sie selbst Gehirnsyphilitiker, Alkohol- und Nicotiner sind. Aufklärung über diese 3 Gifte, spezifische Behandlung, auch wenn die WaR. negativ ist, Alkohol- und Tabakentziehung machen den Verbrecher gesund, wandeln ihn zu einem gutmütigen, arbeitsamen, geistig hochstehenden Menschen, der er im Grunde immer gewesen ist. Es sind nur einzelne wenige Daten, die ich aus dem Buche angeführt habe. Die häufigste Ursache für Diebstahl, Raub und Mord ist der tägliche Verbrauch von 40—50 Zigaretten. Zahlreiche Briefe und Danksagungen an den behandelnden Arzt, den Verf., sind wörtlich aufgeführt, um zu zeigen, daß der mit Syphilis behaftete Gefangene nach der Behandlung, der durch Tabak und Nicotin vergiftete nach der Entwöhnung vorbildlicher Erzieher für die Umgebung wird, Aufklärung und Belehrung, durch die sie geheilt worden sind, weiter geben. Heilanstalten für Nicotinisten müßten gebaut werden. Es lohnt nicht, weitere Einzelheiten aufzuführen; es ist unmöglich, dem Verf. in seinen, fast kann man sagen, paranoiden Richtlinien zu folgen. Was das Lesen allein möglich macht und in gewissem Sinne Sympathie für den Verf. erweckt, ist seine aufopfernde Hingabe an die Verbrecher, seine unermüdlige, nicht endende Hilfsbereitschaft, die in Wort und Tat (Verf. hat eine große Reihe verwandter Bücher geschrieben; er lebt wirklich nur für die von ihm als „Kranke“ bezeichneten Mitmenschen) dauernd plastischen Ausdruck finden.

Klieneberger (Könisberg i. Pr.).

Bappert, Jakob: Die Beziehung der Verwahrlosung zur jeweiligen Gemeinschaftsform. Ein Versuch zur rechten Begriffsbestimmung der Verwahrlosung. Freie Wohlfahrtspf. Jg. 2, H. 5, S. 193—203. 1927.

Der Verf. unterzieht verschiedene bisher gegebene Definitionen der Verwahrlosung einer Kritik. Die bislang genannten Begriffsbestimmungen halten die Verwahrlosung als Individual- und Gemeinschaftsschaden seiner Auffassung nach nicht genügend auseinander. Er ist mit vollem Recht der Meinung, daß beide Arten der Verwahrlosung getrennt betrachtet werden müssen. Man wird ihm auch durchaus folgen können, wenn er sagt, daß es eine Verwahrlosung als Gemeinschaftsschaden geben kann, ohne daß ein Defekt des Individuums vorzuliegen braucht. Andererseits kann ein Individuum ethisch verwahrlost sein, ohne daß daraus ein Gemeinschaftsschaden entsteht. Diesen Formen stellt Bappert einen Fall gegenüber, der infolge seiner Anlage unter den normalen Bedingungen seiner Zeitgenossen verwahrlost, während er unter den normalen Bedingungen anderer Zeiten bei Betätigung derselben Anlagen als normal, vielleicht als Held gegolten hätte, und zwar deshalb, weil unser heutiges normales Gemeinschaftsleben die Entwicklung seiner Anlagen ihm nicht mehr in der alten Weise gestattet. Bappert bezeichnet also die Charakteranlage dieses Jugendlichen, an der Normalforderung der früheren Zeit gemessen, als anormal. Er ist der Meinung, daß es ein bewußtes und freiwilliges antisoziales Verhalten gibt, ohne daß ein charakterlicher Defekt vorhanden ist. Ein derartiges Verhalten findet man seiner Auffassung nach sehr oft bei den Jugendlichen einer Bevölkerungsschicht, die er als eine Kulturschicht der fast Kulturlosen bezeichnet und neben der Kulturwelt des Verf. an denselben Orten bestehen läßt. Dadurch soll es kommen, daß Zustände der einen Kulturwelt von uns als Verwahrlosung bezeichnet werden, die es im Sinne der anderen Kulturwelt gar nicht sind. Er denkt dabei an jene Volksschicht, die sich von unseren, also auch des Verf. Kulturgütern ausgeschlossen sieht und daher eine besondere